



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Rectoren;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

ihm nichts mitgegeben werden soll. *) Umgekehrt aber kann Niemand eigenmächtig ausscheiden, und vermag selbst der Papst aus seiner Machtvollkommenheit die Befreiung vom Ordensverbande nicht zu verfügen, wie die Geschichte mit jenem portugiesischen Prinzen beweist, welchen Simon Rodriguez zum Eintritte verlockt hatte und welcher trotz aller Anstrengungen König Johann's III. nicht herausgegeben, sondern erst nach sieben Jahren von Loyola entlassen wurde. Namentlich fähige Mitglieder, welche auszuschneiden begehren, soll man nicht so leicht gehen lassen, und in solchem Falle soll der General die vom apostolischen Stuhl ihm verliehenen Privilegien gebrauchen, d. h. solche Mitglieder zurückhalten. **)

Die Beamtenordnung in der Gesellschaft baute sich in folgender Weise auf: den Novizen in den Prüfungshäusern steht der Novizenmeister als der Leiter ihrer Uebungen vor und zugleich ein Syndicus, welcher ihr Betragen überwacht. ***) — Das Regiment in den Collegien liegt in der Hand eines Rectors, welcher dabei von Gehilfen und Unterbeamten unterstützt wird. Seine Herrschaft ist aber sehr beschränkt, indem er, gewöhnlich nur auf einen Zeitraum von 3 Jahren durch den General ernannt, weder die vornehmeren Lehrer einsetzen noch in der Materie und Methode der Studien noch auch in ökonomischen Dingen ohne Einwilligung des Provinzials etwas selbstständig vorkehren oder ändern kann. Seine Aufgabe geht vorzugsweise dahin, die Ordnung zu behaupten, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Strafen aufzulegen, neben dem ordentlichen und allgemeinen Beichtvater, welchen der Provinzial für das Colleg bestellt, jedem Mitgliede desselben noch einen besonderen zu geben, insbesondere auch genaue Berichte einzuschicken und zwar zunächst an den Provinzial. Der Umfang seiner Machtvollkommenheit hängt übrigens ganz von dem Gutdünken des Generals ab; er kann als stimmberechtigt zu den

*) Const. II, c. 3, in Decl. B, Inst. I, 369.

**) Const. II, c. 4, §. 5, Inst. I, 369.

***) conf. Regulae Magistri Novit. Inst. II, 106 sq.

Generalcongregationen deputirt werden. — Um allen Lehrern und Schülern des Collegs ein Muster der Demuth und Frömmigkeit zu sein, muß er sich alljährlich einmal einer Uebung der Selbstverläugnung unterziehen, z. B. die niedrigsten Dienste des Hauses verrichten. Ein Visitator untersucht seine Amtsführung, ein Monitor und Consultatoren überwachen und berathen ihn. *)

In den Professhäusern gebieten die Superioren, welche der General aus den Professoren der 4 Gelübde unmittelbar ernennet, welche aber auch dem Provinzial untergeordnet sind. Die Dauer des Superiorats unterlag manchen Aenderungen, nach der Meinung Loyola's sollte dieselbe von dem Gutdünken des Generals abhängen, welche Ansicht auch Gregor XIV. bestätigte.

Die Professhäuser sollen nach den Gesetzen des Ordens arm sein, aber es strömten ihnen gewöhnlich so reichliche Almosen zu, daß sie prächtig gebaut werden konnten und der Superior über große Mittel gebot. Doch darf er nicht von diesen Reichthümern für seine Person Gebrauch machen, selbst seine Tafel soll höchst frugal sein. Admonitoren und Consultoren stehen auch ihm zur Seite, Coadjutoren, Unteraufseher und Procuratoren unterstützen ihn in seinem Amte. Ueber alle Vorfälle hat er genaue Berichte zu erstatten; die nächst höhere Instanz, wohin er sich zu wenden hat, sind die Provinziale. **)

Die Provinziale, deren Würde in der Regel ebenfalls nur 3 Jahre dauern soll, sind die Vorgesetzten der Provinzen und haben dieselben mit allen dem Orden zugehörigen Personen, Häusern und Gütern zu regieren, zu verwalten und zu überwachen. Was der General für den ganzen Orden ist, das sind sie für die Provinzen; sie wachen über die Beobachtung der Constitutionen und der Befehle des Generals, berichten über Alles, besonders aber über ihre eigene Amtsführung eingehend an denselben und

*) Const. IV, c. 6 u. c. 10, Inst. I, 383 u. 392 sq.; Regulae Rectoris, Inst. II, 98 sq.

**) Siehe Superior im Index generalis.